

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0154/25	Amt 31 AZ: 31-gr/mo
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	13.05./03.06.2025	9	/	1
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.05./04.06.2025	7	/	2
3 .	Stadtrat	11.06.2025	einstimmig m. Änder.		

Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben

Die Stadt Aschersleben betreibt seit Jahrzehnten gebührenpflichtige Parkplätze in der Innenstadt, um dadurch ausreichend Stellplatzmöglichkeiten für Besucher von Geschäften, Behörden, Banken und Kultureinrichtungen vorzuhalten.

Um auf diesen Parkplätzen Gebühren erheben zu können, bedarf es einer satzungsrechtlichen Grundlage, die in Form der Parkgebührenordnung für die Stadt Aschersleben vorliegt.

Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Parkgebührenordnung ergibt sich aus den §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. 08. 1992 (GVBl. LSA S. 645), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation ist die Stadt dazu angehalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den städtischen Haushalt zu konsolidieren. Dies kann u. a. durch die Erhöhung der Parkgebühren erfolgen.

Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich aus der Erkenntnis, dass die Produktion der Chipkarten für den Parkplatz im Bereich Vorderbreite/Hinterbreite durch den Automatenhersteller bereits im letzten Jahr eingestellt wurde und kaum noch Ersatzkarten zur Verfügung stehen.

Zudem wurde der Parkplatz An der Darre für die Errichtung des Amtsgerichtes verkauft und steht somit nicht mehr als öffentliche Stellfläche zur Verfügung.

Insgesamt haben sich die Parkgebühren im Land seit dem Bestehen unserer jetzigen Parkgebührenordnung überwiegend erhöht und die Stadt Aschersleben will diesem allgemeinen Trend im Sinne der Einnahmeerhöhung folgen.

Dennoch schöpft die Stadt mit den in der Parkgebührenordnung neu festgelegten Parkgebühren den durch die Park VO vorgegebenen Rahmen bei weitem nicht aus. Dieser sieht eine maximale Gebühr i. H. v. 2,00 Euro pro Stunde vor, die man als Stadt erheben könnte.

In der Stadt Aschersleben soll die Parkgebühr zukünftig 1,00 Euro pro Stunde betragen, was einer Erhöhung von 0,10 Euro pro Stunde gegenüber dem jetzigen Betrag entspricht. Auch die Preise für Tagesparkscheine und Dauerparkkarten wurden nach solider Abwägung sehr moderat erhöht.

Wichtig ist der Stadt dabei auch, dass die von der bisherigen Parkregelung profitierenden Anwohner und Gewerbetreibenden aus den Bereichen Vorderbreite/Hinterbreite, Tie und Hohe Straße mit der neuen Parkgebührenordnung weiterhin die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug dort zu parken. Zudem gilt die dann zu verwendende Dauerparkkarte (im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Parkgebührenordnung) auch von einem auf den anderen Tag und ein Nachlösen, wie mit der bisherigen Chipkarte, ist nicht mehr erforderlich.

Es wird deshalb empfohlen, die in der Anlage zur Vorlage beigefügte Parkgebührenordnung für die Stadt Aschersleben zu beschließen.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. 08. 1992 (GVBl. LSA S. 645), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlagen: Parkgebührenordnung
Übersichtskarte der Parkzonen

